



Verhandlungsschrift:

aufgenommen am 11. Oktober 1961, beim Gemeindeamte STOOB,

Gegenstand ist das Ansuchen des — der Herrn Ernst KÖPPEL, Stoob, Hauptstr. 181,

um die Erteilung der Bewilligung zur Errichtung — Herstellung: Neubau eines Wohnhauses,

in Stoob, Hauptstrasse 181,

auf Parzelle Nr. 319, E.Zl: 1.040, Conskr. Nr. 173,

An der Verhandlung nehmen teil:

1. die Amtsabordnung:

a) Verhandlungsleiter: Bürgermeister Karl Wohlmuth, Hauptstr. 93,

b) Mitglied des Gemeinderates: Josef Pauer, Neugasse 15,

c) Baufachverständiger: Robert Wukovits, Baunternehmer in Stoob, Augasse 330,

d) Arzt: -----

2. die Beteiligten bzw. Parteien:

a) Bauwerber: Ernst Köppel, Stoob, Hauptstr. 181,

b) Planverfasser bzw. Bauführer: Ing. Ludwig Pfnier, Baumeister in Oberpullend.

Anrainer und sonstige Interessen: Binder Johann, Hauptstr. 179, polit. Gemeinde :
Stoob, vertreten durch Herrn Bürgermeister Karl Wohlmuth.

Die Ladung der Beteiligten und Parteien ist mit Rundmachung vom 5. Oktober 1961,

1961, 3. 403 ordnungsgemäß erfolgt und erscheint durch die vorliegenden Empfangsbefcheinigungen nachgewiesen.

Die an Ort und Stelle vorgenommene Bauverhandlung hat folgendes ergeben;

✓

Befund:

- 1.) Ist ein Grundabteilungsverfahren vorangegangen? (§ 7 B.O.) Wenn nein ist die Baustelle zur Verbauung geeignet (§ 5 B.O.)?
- 2.) Liegt der Bau an öffentlichen Straßen und zwar an welchen und von welcher Eigenschaft? Wie groß ist die vorgesehene Entfernung vom äußeren Straßengrabenrand (§ 46 B.O.)?
- 3.) Fällt die Baulinie (1 1/6 B.O.) mit der Straßenfluchtlinie (§§ 1/5 und 46 B.O.) zusammen? Wenn nein, ist ein Vorgarten vorgesehen (§§ 1/1 und 18 B.O.)?
- 4.) Liegt der Bau in einem Gebiete mit geschlossener, halb offener oder offener Bauweise (§ 1/1 a — c der B.O.)?
- 5.) Entspricht bei offener oder halboffener Bauweise der vorgesehene Abstand des Straßenfrontgebäudes von der Nachbargrenze (§ 19 der B.O.)?
- 6.) Entsprechen das Gebäude und die Räume den allgemeinen Vorschriften? (Zugänglichkeit aller Gebäudeteile? Schutz gegen Witterungseinflüsse? Möglichkeit der Selbstrettung? Belichteter Wohnungszugang? Größe der Wohnräume (§ 52 B.O.)
- 7.) Wie groß ist die Gebäudehöhe und die Anzahl der Geschosse? (§ 53 B.O.) (Ausnahme bei öffentl. und gemeinnützigen Bauten, Gasthöfen, Heilanstalten und Fremdenherbergen) (§§ 53/5 und 53/6 B.O.)?
- 8.) Wie groß ist die lichte Höhe der Wohn- und Aufenthaltsräume (§ 54 B.O.) und der Dachwohnungen (§ 58/2 B.O.)
- 9.) Entsprechen die Anordnungen und vorgesehenen Ausführungen der Fenster, Türen und Hauseingänge (§ 55 B.O.)?
 - a) Beträgt die Lichtfläche der Fenster wenigstens 1/10 der Bodenfläche des betreffenden Raumes (§ 55/2 B.O.)?
 - b) Münden alle Hauptfenster ins Freie (§ 55/2 B.O.)?
 - c) Wie hoch ist die Brustwehr der Fenster (§ 55/3 B.O.)?
 - d) Sind die Hauseingänge wenigstens 1.50 m breit (§ 55/5 B.O.)?
 - e) Sind Türen und Fenster gegen den Nachbargrund vorgesehen (§ 55/4 B.O.)?
- 10.) Ist ein entsprechender Hofraum vorgesehen? Entspricht die Breite der Einfahrt und Größe des Hofes den Feuerlösch- und Rettungszwecken (§ 56 B.O.)
- 11.) Entspricht die vorgesehene Anordnung und Ausführung der Räume in und unter dem Erdgeschoße den Vorschriften? Ist die Isolierung der Mauern und der Keller gegen Feuchtigkeit vorgesehen (§ 57 B.O.)?
- 12.) Sind die Dachräume von den Wohn- und Aufenthaltsräumen, sowie auch von den Dachwohnungen feuersicher getrennt (§ 58 B.O.)?
- 13.) Ist für jede abgeschlossene Wohnung ein Abort vorgesehen, und entsprechen die vorgesehenen Anordnungen und Ausführungen der Aborte (§ 59 B.O.)?

Nein,

Ja,

Nein,

Nein,

offener Bauweise,

Ja,

Ja,

laut beil. Bauplan,

- " - ,

Ja,

- - - ,

- - - ,

- 1.00 m,

ja,

Nein,

Ja,

Ja,

Ja,

WC., in der Wohnung,

14.) Ist eine öffentliche Kanalisation und Unratsabfuhr vorhanden und wenn nein, sind Senkgruben (§ 60/3 B.D.) Sickergruben (§ 60/6 B.D.) Kehrrechtgruben (§ 60/7 u. 8 B.D.) und Düngergruben (§ 1 60/8 u. 9 B.D.) oder offene Kanäle und Gräben (§ 60/10 B.D.) vorgesehen und die Zufahrt zu Senk- und Düngergruben (§ 60/11) möglich?

*Öffentl. Kanalisation ist
nicht vorhanden!*

Ja,

15.) Beträgt die Entfernung der Senkgrube (§ 60/3 B.D.) wenigstens

- a) 8 m vom öffentlichen Brunnen?
- b) 4 m von öffentlichen Verkehrsstraßen?
- c) 0.50 m vom Mauerwerk des eigenen Hauses?
- d) 5 m von den Hauptfenstern bei Holzabdeckung?

Ja, *bestehend,*

16.) Sind die Kehrrecht- und Düngergruben sowie offenen Kanäle und Gräben mindestens 2 m von Wohngebäuden entfernt (§§ 60/10 B.D.)?

Ja, — s — ,

17.) Ist für einwandfreies Trink- und Nutzwasser vorgesorgt und wie (§ 61 B.D.)

Ja, — , — ,

18.) Ist der Brunnen wenigstens 8 m von Senk-, Dünger- und anderen Unratgruben und Kanälen entfernt (§ 61/3 B.D.)?

Ja, — , — ,

19.) Erscheinen die Bestimmungen der Bauordnung bezüglich Mauerstärken (§ 65/1 — 6 B.D.), Pfeiler und Säulen (§ 65/7 u. 8 B.D.), Fundierungen (§ 65/9 und 10 B.D.), Feuermauern (§ 66/1, 2 u. 4 B.D.), Brandmauern (§ 66/3 u. 4 B.D.), Decken und Fußböden (§ 70 B.D.), Dachstuhl, -eindeckung, -rinnen (§ 71 B.D.), Glasdächer und Oberlichter (§ 72 B.D.), Stiegen, Gänge, Geländer u. sonstige Versicherungen (§ 73 B.D.), Blitzableiter (§ 76 B.D.), Feuerungsanlagen (§ 77 B.D.) und Rauchfänge (§ 78 B.D.) berücksichtigt?

Ja,

20.) Wird der Bau in Ziegeln (§ 64 B.D.), Riegelwänden (§ 67 B.D.), Holz (§ 68 B.D.) oder Lehm (§ 69 B.D.), ausgeführt und entspricht er den bezüglichen Vorschriften?

Ja, Ziegeln, Beton, Holz,

21.) Entspricht die vorgesehene Ausführung der Stallungen (§ 62 B.D.) und der Scheunen (§ 74 B.D.)?

Ja, *bestehend,*

22.) Berunziert etwa der Bau die Straße, Gasse oder den Platz, worin er ausgeführt wird, oder das Ortsbild als solches oder beeinträchtigt er ein in der Nähe befindliches, Bemerkenswertes Bauwerk (§ 39/3 B.D.)?

Nein,

Äußerung der Parteien:

Keine Einwendung bei Einhaltung der Vorschriften der burgenl. Bauordnung.

. / .

G u t a c h t e n :

Die Amtsabordnung stellt auf Grund des Ergebnisses der durchgeführten Verhandlung fest, daß der
angefuchte Bau **den Vorschriften der burgenl. Bauordnung entspricht**

1.) bei planmäßiger Durchführung und Einhaltung der Bestimmungen der Bauordnung für das Burgenland
sowie nachstehender Vorschriften

a) zu bewilligen wäre.

Über das Ansuchen des Bauwerbers erteilt gleichzeitig die Amtsabordnung auf Grund des anstands-
losen Ergebnisses der Bauverhandlung im Sinne des § 41, Absatz 3, der BO. die Bewilligung zur Vor-
nahme folgender Vorarbeiten und zwar: **sämtliche Bauvorarbeiten,**

b) aus öffentlichen Rücksichten für zufällig zu erklären und gleichzeitig über die von

geltend gemachte Einwendung privatrechtlicher Natur betreffend

da darüber kein Vergleich erzielt worden ist, die streitenden Teile auf den Zivilrechtsweg zu verweisen wären:

2.) aus nachstehenden Gründen nicht zu bewilligen wäre.

Vorschriften bzw. Gründe:

*Die lichten Raumhöhen müssen von 2.60 m auf
2.80 m erhöht werden.!*

*Die Keller dürfen von der Klärgrube nicht in die
offenen Gräben geleitet werden — Lickgrube.!!*

Nach Verlesung der Verhandlungsschrift wird die Verhandlung geschlossen und die Niederschrift gefertigt.

der Amtsabordnung:

Der Verhandlungsleiter:

Mohlmann.

Der Bausachverständige:

Straußberger.

Gemeindeoberamtmann:

Druck: Oberamtmann

Berghofer.



der Parteien bzw. Beteiligten:

Der Bauwerber:

Koppel Josef.

Die Anrainer:

Ernst Kerschbaum.

Der Bürgermeister:

Mohlmann.

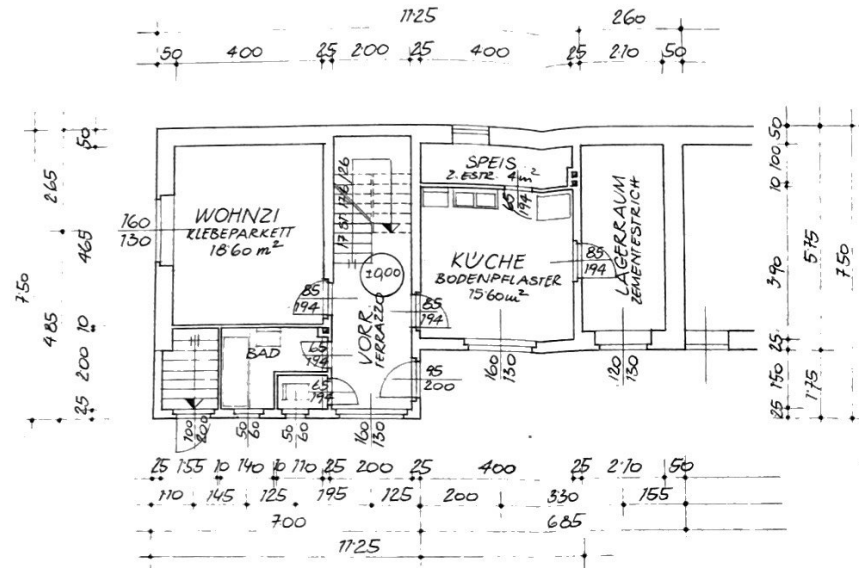
Sparrer
Der Gemeinderat:

EINREICHPLAN FÜR DEN NEUBAU EINES WOHNHAUSES DES HERRN ERNST KÖPPEL, SCHUHMACHERMEISTER

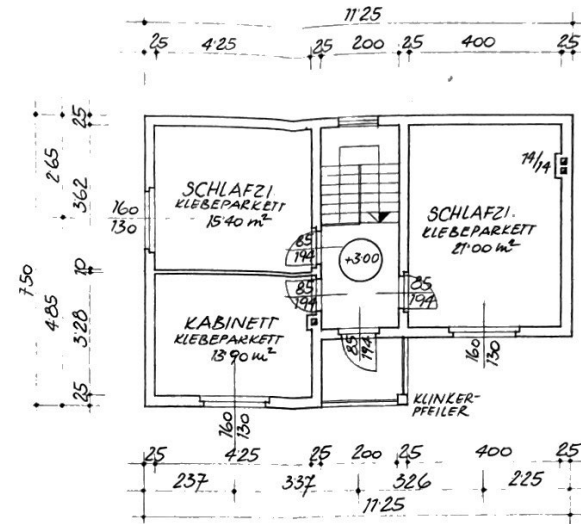
MASSSTAB 1:100

STOOS, HAUPTSTR. 181. B.G.L.D.

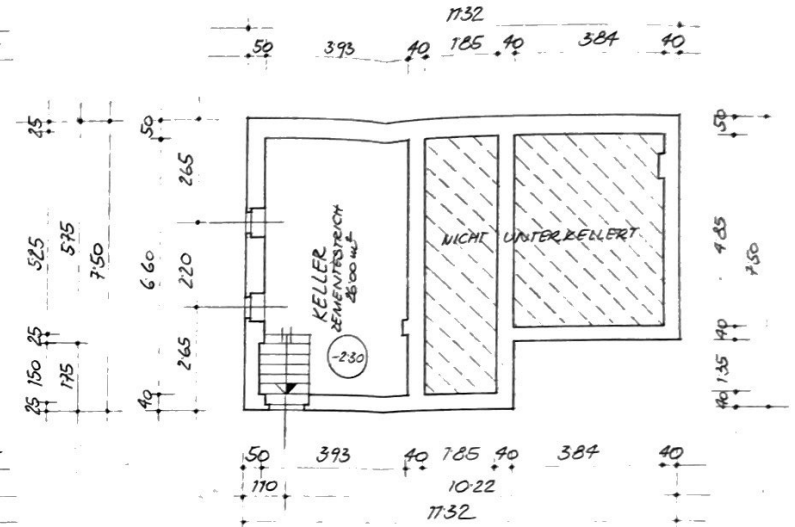
ERDGESCHOSS



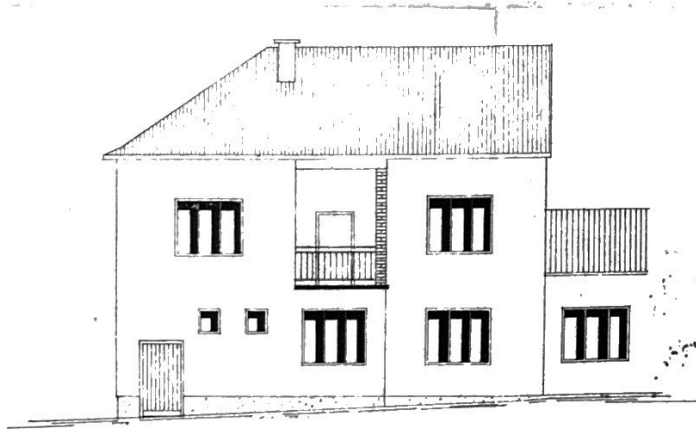
OBERGESCHOSS



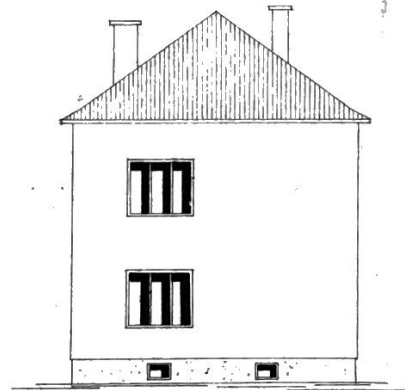
KELLER



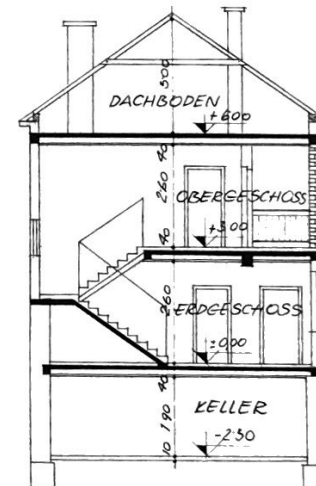
HOFANSICHT



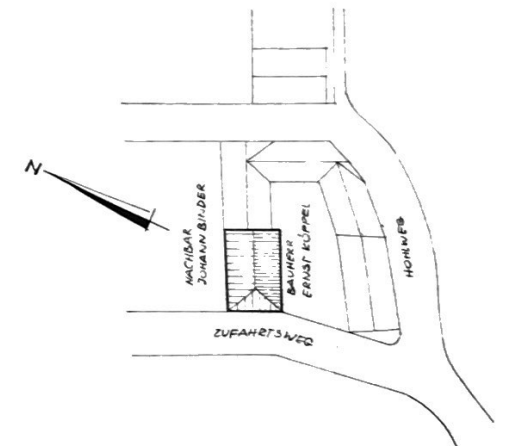
GASSENANSICHT



SCHNITT



LAGEPLAN 1:500



BAUHERR:

BA
Hoch- u. Brückenbau
Ing. L IG PFNI R
Obe u ndorf, Bg

BEHÖRDE: